Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7025**

16. Wahlperiode 07. 11. 2007

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Lötzsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung für fehlende Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen aus der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Land- und Forstwirte, Handwerker und andere Selbständige sowie vor allem deren mithelfende Familienangehörige entstand mit der nur übergangsweisen Anerkennung (1. Januar 1992 bis maximal 31. Dezember 1996) von DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten eine Überführungslücke im Rentenrecht, die sozial ungerecht ist und finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die Zeiten, in denen Versicherte in der DDR

a) vor dem 1. März 1959 Mitglied einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft waren,

b) in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1970 als mithelfende Familienangehörige selbständiger Land- und Forstwirte tätig waren oder

c) in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1970 als Selbständige oder deren mitarbeitende Ehegatten tätig gewesen sind,

als Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit (beispielsweise in § 233a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI) anerkennt.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen, die nach DDR-Recht rentenwirksam wurden, fanden im Prozess der Rentenüberleitung Eingang in den Artikel 2 „Übergangsrecht nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets“ – hier in § 19 Abs. 2 Nr. 2, 14 und 15 des Rentenüberleitungsgesetzes. Damit wurden sie aber nur für die Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht angewendet, die für Personen mit Zusatzversorgungen bis 31. Dezember 1993 und für sozialversicherungspflichtig und in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung Versicherte bis 31. Dezember 1996 galt. Seither fallen diese Zeiten bei Rentenneueintritten ersatzlos weg.

Es handelt sich vor allem um Zeiten von Berufstätigkeit in Unternehmen außerhalb der dominierenden Wirtschaftsformen, für die in frühen Jahren der DDR (1946 bis 1970) keine Versicherungspflicht bestand. Betroffen sind vor allem Frauen, die mithelfende Familienangehörige waren. Da diese Zeiten nach bundesdeutschem Recht versicherungspflichtig sind, wurden sie 1990 von der Volkskammer der DDR als rentenrechtlich wirksam bestimmt („Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung“, zuletzt geändert durch die „Verordnung vom 28. Juni 1990 über die Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften“). Damit war es erklärter Wille des DDR-Gesetzgebers, diese Sachverhalte anzuerkennen. Der praktizierte ersatzlose Wegfall wird als Entwertung von Erwerbsbiografien gewertet, ist sozial ungerecht und deshalb gesetzgeberisch zu korrigieren.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333